

19.1. Wesen und Begriff

Ausdruck der Interessen der Arbeiterklasse und ihrer historischen Mission, formiert sich das sozialistische Rechtsbewußtsein unter Leitung der Partei. Historisch gesehen, geht es aus dem proletarischen Rechtsbewußtsein hervor, das sich im Kampf gegen die bürgerliche Rechtsordnung und Rechtsideologie entwickelt. Als Teil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse gibt es zwischen dem Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse und ihrem politischen Bewußtsein engste Beziehungen. Wenn Lenin bemerkte, Klassenbewußtsein sei unter anderem, daß die Arbeiter verstünden, „daß sie, um ihre Ziele durchzusetzen, Einfluß auf die Staatsangelegenheiten erlangen müssen“¹, so ist Rechtsbewußtsein gleichsam eine spezifische Art der Einsicht, wie die Arbeiterklasse auf die Staatsangelegenheiten Einfluß erlangen muß. Während das politische Bewußtsein die Wechselbeziehungen zwischen sämtlichen Klassen und Schichten sowie deren Beziehungen zum Staat widerspiegelt², kommen im Rechtsbewußtsein diese Wechselbeziehungen auf spezifische Weise und unter bestimmtem Aspekt zum Ausdruck. Die Widerspiegelung im Rechtsbewußtsein zielt auf die Normierung gesellschaftlicher Beziehungen, auf die Ausgestaltung bestimmter Seiten dieser Beziehungen in Gestalt von juristischen Rechten und Pflichten.

Da politisches Bewußtsein das Verständnis der Klassen zum Staat, seiner Tätigkeit, seinem Aufbau widerspiegelt, also immer auf Machtausübung bezogen ist oder sie selbst reflektiert, ist es zugleich immer auch Staatsbewußtsein.

Inwieweit politisches Bewußtsein und Staatsbewußtsein identisch sind und ob Staatsbewußtsein als Teil des politischen Bewußtseins betrachtet werden muß, kann hier nicht weiter erörtert werden. Um die unterschiedlichen Standpunkte sichtbar zu machen: Während beispielsweise im „Historischen Materialismus“³ das Staatsbewußtsein nicht als Bewußtseinsart betrachtet wird, sondern nur vom politischen Bewußtsein gesprochen wird, gibt es im „Wörterbuch zum sozialistischen Staat“ ein Stichwort „Staatsbewußtsein“.⁴ Dies wird abgehandelt, indem es als spezifisches Klassenbewußtsein definiert und als seinem Wesen nach Machtbewußtsein bezeichnet wird; dabei wird der Begriff „politisches Bewußtsein“ überhaupt nicht erwähnt.

Rechtsbewußtsein ist immer politischer Natur. Die enge Verbundenheit zwischen beiden Bewußtseinsarten widerspiegelt und festigt die Einheit zwischen Staat und Recht. Um den Zusammenhang zwischen politischem Bewußtsein und Rechtsbewußtsein richtig zu beurteilen, muß der bestimmende Platz des politischen Bewußtseins unter allen Arten des Bewußtseins beachtet werden. Er ergibt sich aus dem Inhalt des politischen Bewußtseins, das die lebenswichtigen Interessen einer Klasse am unmittelbarsten zum Ausdruck bringt sowie Wege ihrer staatlichen Realisierung aufzeigt.

Unter „Arten des Bewußtseins“ wird dessen Aufgliederung nach Form und Inhalt, entsprechend den Arten der Tätigkeit der Menschen und ihren gesellschaftlichen Ver-

1 W. I. Lenin, Werke, Bd. 2, Berlin 1961, S. 106.

2 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 5, Berlin 1955, S. 436.

3 Vgl. Grundlagen des historischen Materialismus, Berlin 1976, S. 685 ff.

4 Vgl. Wörterbuch zum sozialistischen Staat, Berlin 1974, S. 330.